Gemeinde Brienz/Brinzauls

Kurtaxengesetz

Genehmigung: 04.10.2002 - 22.10.2002

Inkrafttreten: 01.11.2002

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	1-5	2-3
II.	**BEMESSUNG UND FESTSETZUNG**	6-9	3-4
III.	**EINZUG**	10-14	5-6
IV.	**VERWENDUNG**	15	6
V.	**SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL**	16-17	6-7
VI.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	18	7
VII.	**ANHANG**	-	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

1 Die Gemeinde Brienz/Brinzauls erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

Funktionsbezeichnungen

1 Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Steuersubjekt

1 Jeder Gast in der Gemeinde Brienz/Brinzauls unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Brienz/Brinzauls zu haben, in der Gemeinde Brienz/Brinzauls übernachtet.

2 Grundeigentum in der Gemeinde Brienz/Brinzauls im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 4

Steuerobjekt

1 Die Kurtaxe wird, unter Vorbehalt der Pauschalisierung gemäss Art. 7 dieses Gesetzes, pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5

Ausnahmen

1 Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

a. Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Brienz/Brinzauls steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen

b. Kinder unter 6 Jahren

c. Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Brienz/Brinzauls aufhalten

d. Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen

e. Personen, die sich in der Gemeinde Brienz/Brinzauls zum Besuch

einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

2 Der Gemeindevorstand ist auf Gesuch hin befugt, in Einzelfällen ausnahmsweise weitere Personen von der Kurtaxenpflicht teilweise oder ganz zu befreien.

II. BEMESSUNG UND FESTSETZUNG

Art. 6

Bemessung

1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

	Minimum	*Maximum*
a. Hotels, Pensionen, Ferienhäuser und –wohnungen, Privatzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte (Kinder 0-6 Jahre gratis, Kinder 6-12 Jahre 50%)	Fr. 1.00	Fr. 2.00
b. Lager und Gruppen in Gruppenunterkünfte und Zelte (Kinder 0-6 Jahre gratis, Kinder 6-12 Jahre 50%)	Fr. 0.50	Fr. 1.00

2 Die Kurtaxe wird durch den Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeträge (Minimum/Maximum) jährlich festgelegt. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres öffentlich bekannt zu machen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

Art. 7

Pauschalansatz

1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohnwagen und Wohnmobilen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und die direkten Angehörigen bzw. für ihre unentgeltlich beherbergten Feriengäste die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

2 Ein entsprechendes Gesuch ist dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

3 Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters, seine Eltern und Schwiegereltern, seine Grosseltern, seine Kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder.

4 Gast ist jede Person laut Art. 3 dieses Gesetzes.

5 Die Pauschalen werden pro Wohneinheit erhoben und durch den Gemeindevorstand jährlich verbindlich im Rahmen der Pauschalen in Abs. 6 festgesetzt. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres öffent-

lich bekannt zu machen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

6 Die Pauschale beträgt pro Jahr:

	Minimum		*Maximum*	
Einzelzimmer	Fr.	60.00	Fr.	90.00
Doppelzimmer	Fr.	75.00	Fr.	125.00
1- Zimmerwohnung	Fr.	90.00	Fr.	150.00
1½- Zimmerwohnung	Fr.	105.00	Fr.	175.00
2- Zimmerwohnung	Fr.	120.00	Fr.	200.00
2½- Zimmerwohnung	Fr.	135.00	Fr.	225.00
3- Zimmerwohnung	Fr.	150.00	Fr.	250.00
3½- Zimmerwohnung	Fr.	165.00	Fr.	275.00
4- Zimmerwohnung	Fr.	180.00	Fr.	300.00
4½- Zimmerwohnung	Fr.	195.00	Fr.	325.00
5- Zimmerwohnung	Fr.	210.00	Fr.	350.00
5½- Zimmerwohnung	Fr.	225.00	Fr.	375.00
6- Zimmerwohnung	Fr.	240.00	Fr.	400.00
Für jedes weitere Zimmer	Fr.	15.00	Fr.	25.00

7 Ein Zimmer mit Kochgelegenheit gilt als eine 1-Zimmerwohnung.

8 Die Pauschale wird durch den Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeträge (Minimum/Maximum) jährlich festgelegt.

9 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde Brienz/Brinzauls stationiert ist. Die Berechnung der Jahrespauschale richtet sich nach dem Ansatz der 1½-Zimmerwohnungen.

Art. 8

Kantonale Beherbergungsabgabe

1 Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz über die Strassenfinanzierung vom 24. Oktober 1962 ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist vom Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit der Gemeinde abzurechnen, die für die Abgabe an den Kanton besorgt ist.

Art. 9

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

1 Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise September 2002. Verändert sich der Landesindex um je 10%, kann der Gemeindevorstand die Ansätze gemäss Art. 6 und 7 entsprechend der Teuerung anpassen. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres bekannt zu machen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

III. EINZUG

Art. 10

Beherberger

1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

2 Die Beherberger besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Gemeinde.

3 Die Beherberger sind für den richtigen Einzug der Taxen bei den Gästen und die rechtzeitige Abgabe besorgt. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Taxen.

Art. 11

Abrechnung

1 Die Abrechnung der Taxen erfolgt zweimal jährlich unmittelbar nach Saisonschluss (Winter: 01. November bis 30. April, Sommer: 01. Mai bis 31. Oktober).

2 Die Abrechnung hat unter Benützung der offiziellen Formulare durch die Eigentümer oder Vermieter bis spätestens am 15. des folgenden Monats zu erfolgen. Daraufhin stellt die Gemeinde Rechnung.

3 Die Jahrespauschalen werden den Eigentümern der Liegenschaften einmal jährlich jeweils am 1. Mai verrechnet. Bei Eigentümerwechsel wird pro rata abgerechnet. Eigentümer, die ihre Liegenschaft vermieten, rechnen mit ihren Mietern direkt ab. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Es werden Mahngebühren und bei verspäteten Zahlungen Verzugszinse gemäss kantonalen Ansätzen erhoben.

4 Wenn nach erfolgter Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird, leitet die Gemeinde das Zwangszahlungsverfahren ein.

Art. 12

Meldepflicht

1 Alle Eigentümer, Dauermieter, Verwalter oder Hauswarte von Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gruppenunterkünften, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern usw. sind verpflichtet, eine genau Kontrolle aller Gäste zu führen.

2 Sie sind verpflichtet, von jedem Gast bei Ankunft den polizeilichen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der Gemeinde Brienz/Brinzauls innert 24 Stunden abzuliefern. Diese Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die dem Eigentümer, Dauermieter, Verwalter oder Hauswart verbleibenden Kopien dieser Anmeldescheine sind während zwei Jahren aufzubewahren.

3 Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen und Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzern Kontrolle im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen. Die Logisgeber und Hausbesitzer sind verpflichtet, den Kontrollorganen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihnen auch jederzeit Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

Art. 13

Ermessenstaxation

1 Die Kurtaxe wird nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

2 Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 14

Drucksachen und Bekanntmachung

1 Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben. Andere Drucksachen dürfen nicht verwendet werden.

2 Das Gesetz ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

IV. VERWENDUNG

Art. 15

Verwendung der Kurtaxen

1 Die Kurtaxen sind zur Finanzierung touristischer Einrichtungen (inkl. touristischer öffentlicher Verkehr) und Veranstaltungen sowie des Sportangebotes im Interesse der Gäste zu verwenden. Sie dürfen insbesondere nicht für Werbemassnahmen und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

V. SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL

Art. 16

Bussen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes obliegenden Pflichten verletzt, insbesondere falsche Angaben macht

oder die Abrechnung der Logiernächte unterlässt, die An- und Abmeldung unterlässt oder verspätet vornimmt, die Gästekontrolle oder die Einreichung anderer offizieller Formulare nicht oder verspätet vornimmt, die von Gästen entrichtete Kurtaxen nicht bezahlt, wird durch den Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

2 Ahndung gemäss dem übergeordneten Strafrecht bleibt vorbehalten.

3 Wer Bussen zu bezahlten hat, muss seinen übrigen finanziellen Verpflichtungen gemäss vorliegendem Gesetz trotzdem nachkommen.

Art. 17

Rechtsmittel

1 Verfügungen betreffend die Taxenpflicht werden durch den Gemeindevorstand erlassen.

2 Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

3 Sämtliche Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 04. Oktober 2002 mit Wirkung ab den 01. November 2002 in Kraft.

2 Es ersetzt das Kurtaxengesetz der Gemeinde Brienz/Brinzauls vom 22. Mai 1992 mitsamt den Ausführungsbestimmungen.

3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden oder durch ihn ersetzten Beschlüssen und Bestimmungen der Gemeindeversammlung aufgehoben.

4 Die Kurtaxe und Pauschale für die Rechnungsperiode vom 01. November 2002 bis 31. Oktober 2003 wird durch den Gemeindevorstand nach dem 04. Oktober 2002 festgelegt und bis spätestens 31. Oktober 2002 öffentlich bekannt gemacht. Dieselben treten auf den 1. November 2002 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2002

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Präsident:	Der Aktuar:
Franco Quinter	Wendelin Parpan

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden am 22. Oktober 2002.

REGIERUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Claudio Lardi	Claudio Riesen

VII. ANHANG

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Abrechnung	11	5
Allgemeine Bestimmungen	1-5	2-3
Ausnahmen	5	2-3
Beherberger	10	5
Beherbergungsabgabe	8	4
Bekanntmachung	14	6
Bemessung und Festsetzung	6-9	3-4
Bemessung	6	3
Berücksichtigung der Geldwertveränderung	9	4
Bussen	16	6-7
Drucksachen und Bekanntmachung	14	6
Einzug	10-14	5-6
Ermessenstaxation	13	6
Festsetzung	6-9	3-4
Funktionsbezeichnungen	2	2
Geldwertveränderung	9	4
Inkrafttreten	18	7
Kantonale Beherbergungsabgabe	8	4
Meldepflicht	12	5-6
Pauschalansatz	7	3-4
Rechtsmittel	16-17	6-7
Sanktionen und Rechtsmittel	16-17	6-7
Schlussbestimmungen	18	7
Steuerobjekt	4	2
Steuersubjekt	3	2
Verwendung der Kurtaxen	15	6
Verwendung	15	6
Zweck	1	2